



LANDKREIS NORDHAUSEN DER LANDRAT

Landratsamt Nordhausen • Postfach 10 06 64 • 99726 Nordhausen

AfD Nordhausen
Fraktionsvorsitzender
Herr Jörg Prophet
Vor dem Hagentor 3
99734 Nordhausen

Ihr Zeichen/
Ihre Nachricht vom: -

Geschäftszeichen: 11.3_0.01.040-001/017
(Bitte bei Schriftwechsel
unbedingt angeben)

Kassenzeichen: -
(Bitte bei Zahlung
unbedingt angeben)

Auskunft erteilt: Herr Heil

Fach-/Stabsbereich: 11 Rechtsangelegenheiten

Dienstgebäude: Grimmelallee 23, Haus 2

Zimmer: 105

Telefon: 03631/ 911 1207

*Bitte beachten Sie, dass eine rechtsverbindliche Kommunikation mittels
E-Mail nur mit qualifizierter elektronischer Signatur zugelassen ist.*

E-Mail: nachhaltigkeit@landh.thueringen.de

Datum: 11.05.2026

Anfrage zur Errichtung von Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Liegenschaften

Sehr geehrter Herr Prophet,

Ihre Anfragen beantworten wir wie folgt:

1. Welche Liegenschaften werden für die Errichtung in Betracht gezogen?

Die Betrachtung zur PV-Nutzung für kreiseigene Liegenschaften unterliegt immer einer Wirtschaftlichkeitsabwägung bevor es zur Installation von Photovoltaikanlagen (PVA) an dem Standort kommt. Während in früheren Zeiten der Landkreis die möglichen Dachflächen nur an private Dritte verpachtet hat und dabei nur sehr geringe Pachteinahmen bekommen hat, ist der Landkreis in den letzten Jahren dazu übergegangen, die Anlagenstandorte nunmehr mit der kreiseigenen GES Gesellschaft so zu entwickeln, dass hierbei der Eigenverbrauch vorrangig betrachtet wird. Insbesondere die neue Möglichkeit zur eigenen Speicherung von PV-Strom lässt diesen eigenen Ausbau noch einmal weiter fortsetzen bzw. sogar forcieren.

Dabei können jedoch nicht alle kreiseigenen Gebäude für eine Installation von PVA in Betracht gezogen werden. Folgende Eigenschaften müssen dabei berücksichtigt werden:

- Dachkonstruktion mit wenigen Durchdringungen, Aufbauten oder Gauben
- Dachausrichtung in Ost-West- oder Südrichtung
- keine Verschattungen
- Statik muss auch nach Installation zusätzlicher Lasten (PVA) statisch bestimmt bleiben
- Freigabe des Netzbetreibers des Stromnetzes zum Anschluss der Freigabe in netztechnischer Stellungnahme

Landratsamt Nordhausen,
Behringstraße 3, 99734 Nordhausen
www.landkreis-nordhausen.de

Kreissparkasse Nordhausen
BIC: HELADEF1NOR
IBAN: DE45 8205 4052 0035 0125 67

Telefon: (0 36 31) 911-0
Nur im Notfall Telefax verwenden:
(0 36 31) 911-1119
E-Mail: poststelle@landh.thueringen.de
(Eine rechtsverbindliche Kommunikation mittels
E-Mail ist nur mit qualifizierter elektronischer
Signatur zugelassen.)
Commerzbank Nordhausen
BIC: COBADEFFXXX
IBAN: DE65 8204 0000 0604 4200 00

SÜDHARZ
KYFFHÄUSER

Harz

2. In Welchem Zeitraum sollen die geplanten Anlagen errichtet werden?

Die GES plant fortlaufend in Abstimmung mit der Landkreisverwaltung neue Projekte und überprüft diese auf ihre Wirtschaftlichkeit. Diese Projekte werden dann im Aufsichtsrat vorgestellt, sofern eine tatsächliche Umsetzung angestrebt wird. Folgende Installationen sind in naher Zukunft geplant bzw. bereits in Umsetzung:

Stand/geplante Umsetzung	Objekt
in Umsetzung	Neubau Turnhalle Humboldt Gymnasium, Nordhausen
in Umsetzung	Turnhalle Georgenberghalle, Bleicherode
in Umsetzung	Neubau Grundschule, Ilfeld
2026	Förderzentrum St. Martin, Nordhausen
2026	GU Rathsfelder Straße 1, Nordhausen
2026	Regelschule, Wolkramshausen
ab 2027	Turnhalle Spendekirchhof, Nordhausen
ab 2027	GU Sülzhayn
ab 2027	Katastrophenschutzhalle, Nordhausen

3. Wie wird die Investition in Photovoltaikanlagen haushaltsrechtlich bewertet?

Da der Landkreis in der Regel nicht Eigentümer der PVA wird (mit Ausnahme der Grundschule Ilfeld -> hier Teil der Fördermaßnahme), sondern nur die Dachflächen zur Verfügung stellt, damit die GES Anlagen vorrangig zum Eigenverbrauch für den Landkreis errichtet werden, werden die Investitionsentscheidungen im Unternehmen getroffen.

4. Mit welchen Anschaffungs-, Installations- und laufenden Kosten ist zu rechnen? (Bitte nach Projekten auflisten)

Für die Installation und den laufenden Betrieb entstehen für den Landkreis keine Kosten. Er erzielt vielmehr Erträge aus den Dachmieten sowie eine deutliche Ersparnis gegenüber dem Bezug vom externen Energieversorger. Die Investitionskosten werden im Wirtschaftsplan der Green Energy Service Nordhausen GmbH (GES) ausgewiesen.

5. Müssen für die Investitionen Kredite aufgenommen werden bzw. wurde bzw. wird hierzu eine Abstimmung mit der Kommunalaufsicht erfolgen?

Die durch die GES angeschafften Anlagen werden über Banken finanziert und werden im Wirtschaftsplan ausgewiesen. Die Aufgabe ist Teil des Unternehmensgegenstandes und die Vertragskonstruktion zwischen dem Landkreis und der GES wurde vor Errichtung der ersten Anlage der Rechtsaufsicht im Thüringer Landesverwaltungsamt vorgelegt, um die wirtschaftlichen Betrachtungen darzustellen. Ferner prüft die finanzierende Bank das jeweilige Vorhaben ebenso auf ihre eigene Tragfähigkeit.

6. Welche landesweiten oder bundesweiten Fördermöglichkeiten, Zuschüsse oder steuerliche Erleichterungen können Photovoltaikanlagen auf kreiseigenen Liegenschaften genutzt werden?

Die Förderlandschaft hat sich in den letzten Jahren verändert. Potentiell nutzbare Förderprogramme mit hohen Förderquoten sind ausgelaufen, da die technischen Kompetenzen gleichzeitig auch immer günstiger wurden. Gegenwärtig können nur Programme im Rahmen einer gesamtenergetischen Modernisierung (bspw. KfW Kommunen Zuschuss BEG 464, Förderung 25-40 %) oder kreditfinanzierte Programme genutzt werden (KfW 264 - BEG Kommunen Kredit, KfW 270 – Erneuerbare Energien Standard).

7. Wurden Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchgeführt? Wenn ja, wie sind diese ausgefallen?

Im Jahr 2022 hat der Landkreis die GES gegründet und mit dieser Aufgabe betraut. Bei Planung jeder neuen PVA wird kontrolliert, ob sich für den Landkreis ein wirtschaftlicher Vorteil ergibt. Der Landkreis kauft den produzierten Strom zu günstigeren Konditionen (mindestens 17 % ggü dem handelsüblichen Marktpreis) bei der GES ein und erzielt durch die Verpachtung der Dachflächen weiterhin auch Einnahmen.

8. Ab wann nach Installation wird die Maßnahme als rentierliche Investition eingestuft (Amortisationsdauer), also eine dauerhafte Haushaltsentlastung durch Eigenstromnutzung und Einsparerlöse erreicht?

Die Haushaltsentlastung für den Landkreis entsteht ab Inbetriebnahme der Anlage durch die Einnahme von Dachmieten und durch die Einsparung von Stromeinkaufskosten, denen keine Aufwendung des Landkreises entgegenstehen.

9. Welche alternativen Umsetzungsmodelle (z.B. Contracting, Betreibermodelle, Beteiligung Dritter) werden geprüft, um eine zusätzliche Belastung des Kreishaushaltes zu vermeiden?

Eine Belastung des Kreishaushaltes entsteht durch das gewählte Modell nicht. Insofern erfolgte bereits eine Alternativen-Prüfung.

10. Auf drei kreiseigenen Liegenschaften (Haus 3 Berufsschulzentrum, Turnhalle Regelschule Bleicherode, Turnhalle der Regelschule in Heringen) wurden bereits Photovoltaikanlagen installiert. In der öffentlichen Darstellung wird in diesem Zusammenhang von jährlichen Einsparungen bei den Stromkosten in Höhe von 4.400 € gesprochen.

a) Wie hoch waren die gesamten Investitionskosten je Anlage (Planung, Anschaffung, Installation)?

Für den Landkreis entstehen für Planung, Anschaffung, Installationen und Wartungen keine Kosten.

b) Welche Fördermittel oder Zuschüsse wurden dafür jeweils in Anspruch genommen?

Die GES führt die Investitionen ohne Fördermittel durch, da diese nicht zusätzlich förderfähig sind.

c) **Welche laufenden Kosten entstehen für Wartung, Versicherung und mögliche Rücklagen für den Austausch von Komponenten (z.B. Wechselrichter)?**

Siehe Frage 10a.

d) **Welche Amortisationszeit wurde im Rahmen der Planung für die jeweiligen Photovoltaikanlagen kalkuliert, und wie stellt sich die Amortisation nach den bisher erzielten Erträgen und Einsparungen dar?**

Aufgrund der fehlenden Investitionskosten auf Seiten des Landkreises ist eine Amortisationsrechnung nicht notwendig.

e) **Welche Rendite bzw. welcher wirtschaftliche Vorteil wird für den Landkreis über die geplante Laufzeit der Anlagen erwartet?**

Siehe Frage 4.

11. Welche Schlussfolgerungen zieht die Kreisverwaltung aus den bisherigen Erfahrungen mit den installierten Photovoltaikanlagen hinsichtlich deren Wirtschaftlichkeit?

Auf Grundlage der Auswertungen der Energiemanagementsoftware ist erkennbar, dass die Anlagen die Ausgaben des Haushaltes für Strom auf den Objekten reduzieren. Da die Verpflichtung zur Klimaneutralität durch den Gesetzgeber bestimmt ist, stellt das gewählte Modell die wirtschaftlichste Lösung auf die Anforderungen dar.

12. Hält die Kreisverwaltung auf Grundlage der vorliegenden Daten eine Ausweitung von Photovoltaikanlagen auf weiteren kreiseigenen Liegenschaften für wirtschaftlich sinnvoll?

Weitere Liegenschaften werden laufend geprüft und bei Eignung in den Wirtschaftsplan der GES aufgenommen. Die Wirtschaftlichkeit für den Landkreis ist durch die erzielten Erträge/ Einsparungen beim Netzbezug stets gegeben.

Freundliche Grüße


Jendricke
Landrat